

Vermerk:

Stellungnahme Energieeffizienz bei städtischen Gebäuden,
zum Änderungsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.06.2020

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem durch Bündnis 90/Die Grünen gestellten Änderungsantrag vom 02.06.2020 in leicht geänderter / ergänzter Form zuzustimmen.

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 19. September 2019 nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1.0 Vor dem Beginn der Planung sollen die Planungsziele in einer sorgfältig abgestimmten und genehmigten Zielvereinbarung zwischen Verwaltung und Nutzer niedergelegt werden, die im weiteren Planungsverlauf gemeinsam fortgeschrieben wird. Diese Zielvereinbarung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

Raumprogramm mit Flächen, Nutzungsarten, Nutzungsanforderungen (Nutzungsdauer, Nutzungszeiten, Personenzahlen, Raumluftkonditionen, Tageslichtbedarf, Warmwasserbedarf), Qualitäten, Kunst am Bau, Außenraumgestaltung (Freiflächen), Investitions- und Betriebskostenrahmen, Termine für a) den Abschluss der Vorplanung, b) die Bau- und Finanzierungsvorlage und c) die Abnahme.

Für alle Baumaßnahmen, die Einfluss auf die räumliche Organisation haben (wie Kernsanierungen, Anbauten und Neubauten) muss das Raumprogramm vor Planungsbeginn durch die städtischen Gremien beschlossen werden.

1.1 Städtische Neubaumaßnahmen sind grundsätzlich in der LPH 2 (Vorplanung) in Anlehnung an das KfW Effizienzhaus 40, Sanierungsbaumaßnahmen grundsätzlich in Anlehnung an das KfW Effizienzhaus 55 zu planen. Die dafür zu verwendenden Bauteilqualitäten werden im zukünftigen städtischen Leitfaden (siehe 2.) definiert. Ausnahmen bilden Gebäude, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einen niedrigeren Energiebedarf haben.

1.2 Wenn bereits in der LPH 2 (Vorplanung) absehbar ist, dass aus wirtschaftlichen Gründen (=Lebenszykluskosten) ein Abweichen von diesen o.g. Standards geboten erscheint, wird die Verwaltung dem Rat auf der Grundlage der Vorplanung und einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einen begründeten Alternativvorschlag bezüglich des Energiestandards unterbreiten. Dabei sind sämtliche Annahmen und Berechnungen so offen zu legen, dass es den Ratsmitgliedern die Nachvollziehbarkeit erlaubt.

1.3 Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Amortisationsberechnung) ist der über den EnEV-Standard hinausgehende Aufwand für Energiesparmaßnahmen im Verhältnis zu den eingesparten Energiekosten zugrunde zu legen, der sich über die kalkulatorische Nutzungsdauer des Gebäudes ergibt. Dabei ist eine lineare Erhöhung der Energiepreise anzunehmen, die die Preisentwicklung in der Vergangenheit über die Dauer des geplanten Nutzungszeitraums widerspiegelt. Außerdem sind alle preisbildenden Sondereffekte (z.B. gesetzliche CO₂-Kosten) und öffentliche Förderungen zu berücksichtigen.

1.4 Vor der Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen im VA ist eine Beratung sowohl nach Abschluss der LPH 2 (Vorentwurf) wie auch nach der LPH 3 (HU-Bau) im Finanzausschuss vorzusehen. Die Verwaltung wird gebeten nach Absprache mit dem Baudezernenten, zu den entsprechenden Beratungen zusätzlich Beschäftigte der Fachebene zur Beantwortung fachlicher Fragen hinzuzuziehen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen bei allen Baumaßnahmen anzuwendenden Leitfaden zum Planen energieeffizienter Gebäude zu entwickeln, den politischen Gremien zu präsentieren und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Am 18.12.2019 ist das Klimaschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern, dabei um mindestens 55 Prozent bis zum Zieljahr 2030. Langfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050. Auch dieses Ziel steht klar im Gesetz. Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch eine allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes und der zu seiner Erfüllung gesetzten Ziele konkretisiert.

Bereits im September 2019 wurde für die Stadt Barsinghausen ein Beschluss zur Energieeffizienz bei städtischen Gebäuden gefasst. Hier wurde bereits deutlich gemacht, dass bei den Planungen immer der bestmögliche Kompromiss aus Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit angestrebt werden sollte. Um diese Abwägung verständlicher zu kommunizieren, wird mit den Antragspunkten 1.2 – 1.4 Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird dem Erfordernis einer Gesamtkostenbetrachtung, wie unter Punkt 1.3 angedeutet, durch die Verwaltung zugestimmt. Hier sei auch auf den Vermerk des RPA vom 02.06.2020 verwiesen, in welchem bereits beschrieben ist, welche Daten zwingend bei einer Variantenbetrachtung hinsichtlich Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit zu bewerten und zu vergleichen sind.

Aussicht und weiteres Verfahren

Um die durch Bündnis 90/Die Grünen beauftragten Punkte zum Umgang mit dem Beschluss zur Energieeffizienz bei städtischen Gebäuden, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des RPA vom 02.06.2020, noch weiter zu konkretisieren und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für Neubauten und Gebäudesanierungen für die Verwaltungsmitarbeiter durch eine immer gleiche Herangehensweise bei gleichbleibender Qualität (Stichwort „Leistungsphase 0“) zu vereinfachen, hat die Verwaltung eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Leitfadens für das Planen energieeffizienter Gebäude gebildet.

Der Leitfaden wird näher zu den gelisteten Punkten der Zielvereinbarung und den erforderlichen Bauteilqualitäten eingehen. Auch soll dort u.a. klar die Vorgehensweise beschrieben werden, welche Betriebskosten zu berücksichtigen sind und Berechnungsformeln für z.B. den Barwert des Objektes. Da diese Erarbeitung sehr umfangreich ist und den Anspruch hat, dann auch als vollständig alle Faktoren berücksichtigender Leitfaden nutzbar zu sein, nimmt diese noch etwas Zeit in Anspruch.

Die Verwaltung beabsichtigt, den fertiggestellten Leitfaden im 1. Quartal 2021 durch die Arbeitsgruppe zu präsentieren, gemeinsam zu diskutieren und anschließend in abgestimmter Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgestellt: Jose/Faber

1. EStr

WJ | 10.9.

2. BM